

# PATENT,

Dafs alle

## MÜSSIGE BETTLER,

So als

## INVALIDE

Oder

### ABGEDANCKTE SOLDATEN

Im Lande herum vagiren,  
arrestiret,

Und zur nechsten Guarnison, von dersel-  
ben aber weiter nach Colberg ge-  
schicket werden sollen.

De dato Berlin, den 4. Aug. 1718.

---

D U I S B U R G,

Druckts, Johannes Sas, der Univerfität  
Buchdrucker.

*Dese patent ontfangen den 31 augusti 1718  
1714 ende is gepubliceert en affigeert  
den 4 septembris 1714  
Behinne ich ondergeschreven icht bod dese  
patent gepubliceert en affigeert hebben den 4 septembris  
1714  
Herrn Joh. Hermann*



Emnach Seine Königl. Majestät  
in Preussen, &c. Unser allergnädig-  
ster Herr, mit besonderem Mißfallen  
vernehmen müssen, wie fast in allen  
Dero Provinzien, so wohl auf dem platten Lande als  
in denen Städten sich eine merckliche Anzahl Bettler  
herum treiben, die unter dem Prætext von Invaliden  
oder sonst abgedanckten Soldaten das Land beschwe-  
ren, die Unterthanen durch ihre unverschämte Bette-  
ley beunruhigen, und dergestalt ihr Leben, ob sie wohl  
zu einiger Arbeit und Dienst nicht gantz und gar in-  
capabel sind, in Faulheit und Müßiggang zubringen.

Seine Königliche Majestät aber denen Beschwer-  
den, so Dero Unterthanen von vorerwehnten müßigen  
Bettlern bishero empfunden, nebst mehrern daher ent-  
standenen Inconvenientien auf einmahl abgeholfen  
wissen wollen: Als haben Sie allergnädigst resolviret,  
dafs von nun an, und zwar so forth von Zeit der Pu-  
blication dieses Patents alle Bettler, die sich vor In-  
valide, oder abgedanckte Soldaten ausgeben, und in  
dem Land herum vagiren, sie mögen einen Abschied  
haben oder nicht, wann sie auch gleich bleßiret seyn,  
oder sonst eine an sich habende Kranckheit vorschü-  
tzen, woferne sie nur zu einiger Arbeit oder Herren-  
Dienst in Guarnison noch etwas tüchtig geurtheilet  
werden

werden können, an dem Ort, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, weiter nicht geduldet, sondern alsofort fest gemacht und in guter Verwahrung nach der nechsten Vestung oder sonst einen Ort wo Guarnison lieget, geliefert werden sollen.

Zu dem Ende Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Vasallen und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch allen Dero Beambten, Schultzen und Gemeinen in denen Dörffern, denen Magistraten aber in denen Städten hierdurch allergnädigst auch ernstlich anbefehlen, diese Dero allergnädigste Willens-Meinung wegen Arretirung, und Lieferung vorbesagter Bettler zu der nechsten Guarnison aufs genaueste und ohne allen Zeit-Verlust zur Execution zu bringen, die Gouverneurs und Commandanten aber in denen Vestungen oder andern Guarnisonen haben sich hiernach gleichfalls zu achten, offerwehnte Bettler, wenn sie geliefert werden, anzunehmen, auch dieselben, wann sie nicht gar miserable oder wegen Alters und Ohnvermögenheit zu allen Diensten untüchtig sind, weiter bis zur nechsten Guarnison, und so dann immer fort bis zur Vestung Colberg durch einige Commandirte bringen zu lassen.

Zur Verpflegung mehrgedachter Leuthe bis nach Colberg kan von dem Ort, wo sie arretiret vverden,  
auch

26 17

auch von der Guarnison, so sie weiter fortbringet,  
täglich 1. Groschen vorgeschossen und die Specifica-  
tion davon an das General-Commiffariat eingefandt  
werden.

So wollen Seine Königliche Majestät sothanen Vor-  
schufs jedesmahl wieder vergüten lassen. Dieses Pa-  
tent soll alsofort gedrucket und aller Orten, auch an  
dem gewöhnlichen Ort in den Kirchen verlesen und  
publiciret werden.

Signatum zu Berlin, den 4. Augusti 1718.

**FR. WILHELM.**

**L.S.**

**F. W. v. Grumbkow.**

*Blerijck*

*4. exemplaria*

9